

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO) und die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder

Auf der Grundlage der §§ 2, 7 ff., 18 und 19 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.11.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i. V. m. §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO) in ihrer Sitzung am 14. September 2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € für jeden Sitzungstag. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Mitgliedern, denen in Folge der Wahrnehmung ihres Mandates notwendige Aufwendungen für Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder für die im Haushalt lebende pflegebedürftige Person entstehen, wird ein um einen Erhöhungsbetrag erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. Der Erhöhungsbetrag beträgt bis zu 25,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder für eine Betreuung der im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Person abgegolten. Der Aufwand ist besonders geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.
- (4) Finden Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung in unmittelbarem Anschluss nacheinander statt, wird den Mitgliedern, die in beiden Gremien sind, das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 nur einmal gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 185,00 € monatlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

- (1) Ist der Verbandsvorsitzende länger als 2 Monate ohne Unterbrechung verhindert, sein Amt als Verbandsvorsitzender auszuüben, steht dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in der in § 2 festgesetzten Höhe für jeden angefangenen Monat der Vertretung zu.
- (2) In der übrigen Zeit erhält der Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung von 125,00 € monatlich.
- (3) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 1 und § 2 entfällt, wenn das Amt länger als 2 Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen wird, für den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum.

§ 4

Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

- (1) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes sind nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten. In entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz erlischt der Anspruch auf Fahrtkosten, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Durchführung der Fahrt schriftlich geltend gemacht wird.
- (2) § 1 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.
- (2) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen jedoch nicht überschreiten darf. Das Einkommen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Steuererklärung) nachzuweisen.

- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Bezirksverband Oldenburg (BVO) erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.
Das Mitglied der Verbandsversammlung hat nachzuweisen, dass ein Nachteil entsteht, der unvermeidbar ist und nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann.
- (5) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz werden auf schriftlichen Antrag gewährt für
1. Sitzung nach § 1 Abs. 1,
 2. sonstige Veranstaltungen, zu denen der Bezirksverband Oldenburg (BVO) eingeladen hat,
 3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Anspruchsteller vom Bezirksverband Oldenburg (BVO) entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,
 4. Dienstreisen.

Der Anspruch auf Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend.

- (3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 7 Fachausschüsse

- (1) Soweit von der Verbandsversammlung Fachausschüsse gebildet werden, gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Entschädigungen der Sozialversicherungs-, der Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO) über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Fahrtkostenersatz für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vom 17.11.2010 außer Kraft.

Oldenburg, den 18.10.2016

Bezirksverband Oldenburg (BVO)

Der Verbandsgeschäftsführer
Frank Diekhoff